

Hygieneplan für die St. Angela-Schule / Königstein im Taunus

Covid 19- Coronavirus SARS-CoV-2- SONDERPLAN

2. geänderte Fassung

Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen ab 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit dem Sonder-Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken mit dem Covid 19 – Coronavirus SARS-CoV-2 in der betreffenden Einrichtung zu minimieren.

Die Ausarbeitung berücksichtigt die Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums sowie die des Hochtaunuskreises und ist an die Situation an der St. Angela-Schule angepasst.

Falls es die besonderen Bedingungen an unserer Schule erfordern, wird der Hygieneplan entsprechend abgeändert.

Die Hygienemaßnahmen können aufgrund unterschiedlicher Anordnungen verändert werden, sodass immer die rechtlichen Rahmenbedingungen bindend sind. Eine Weiterentwicklung des Hygieneplanes ist deshalb zwingend erforderlich.

Der im Hygieneplan enthaltene Begriff „regelmäßig“ wird durch die Schulleitung nach Bedarf festgelegt.

Nr.	Bereich	Erläuterungen
1	Persönliche Hygiene	
1.1	Krankheitszeichen	Sollte jemand Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinns, Halsschmerzen oder Gliederschmerzen) aufweisen, muss die-/derjenige unbedingt zu Hause bleiben oder hat die Schule sofort zu verlassen. Sollten betroffene Schülerinnen sich abholen lassen und eine Wartezeit überbrücken müssen, warten sie im Krankenzimmer.
1.2	Abstand	Jede Person hat mindestens 1,50 m zu anderen einzuhalten und das Kontaktverbot auch im privaten Bereich zu beachten Das heißt, dass nicht mehr als zwei Personen, die nicht im selben Haushalt leben, in der Öffentlichkeit aufeinandertreffen sollen.
1.3	Handhygiene	Zur gründlichen Handhygiene gehört z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach dem Kontakt mit öffentlich zugänglichen Oberflächen (Treppengeländer, Türgriffe, Haltegriffe etc.), vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toiletten-Gang sowie nach dem Hantieren mit Medikamenten und Kosmetika gründliches Händewaschen mit Seife für ca. 30 Sekunden. Eine Hand-Desinfektion ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen mit Seife nicht möglich ist.
1.4	Verhaltensweise	Beim Husten oder Niesen sollte man die Armbeuge vor das Gesicht halten, um eine Ansteckung anderer zu vermeiden. Auch sollten öffentlich zugänglichen Oberflächen nicht mit der Hand berührt werden, stattdessen mit dem Ellenbogen oder einem Hilfsmittel. Ein Tragen des Mund-Nasen-Schutzes ist gemäß den Vorgaben des Landes umzusetzen.

2	Hygiene auf dem Schulweg (ÖPNV / PKW / Fuß)	
2.1	Verhaltensweise	Es gilt auch hier den Mindestabstand von 1,50 m sowie die Husten- und Niesetikette einzuhalten. Außerdem ist darauf zu achten, dass möglichst wenige Gegenstände berührt werden. Fahrgemeinschaften dürfen nicht gebildet werden. Falls möglich sollte der Fußweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden. Im ÖPNV gilt ab dem 27.04.2020 landesweit eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
2.2	Ausleihe	Gegenstände sollten weder verliehen noch ausgeliehen werden (z. B. Fahrräder, Motorroller, Helme, Regenschirme etc.).

3	Hygiene auf dem Schulgelände und im Schulgebäude	
3.1	Verhaltensweise	Es gilt auch hier den Mindestabstand von 1,50 m sowie die Husten- und Niesetikette einzuhalten. Benutzte Einwegprodukte (z. B. Taschentücher, OP-Masken) sind in einem separaten Plastikbeutel über den Restmüll zu entsorgen. Bei Engstellen wie Türen oder Treppen nacheinander und nicht nebeneinander laufen. Handläufe möglichst meiden und auf die Anweisungen der Lehrer*innen achten. Die Unterrichtsräume bleiben geöffnet. Die Schülerinnen gehen vor Unterrichtsbeginn unter Einhaltung des Mindestabstands direkt zu ihrem Platz. Gruppenbildungen sind zu vermeiden. Es sollen die Waschbecken in den Sanitäreinrichtungen benutzt werden.
3.2	Mund-Nasen-Schutz	Für den Besuch der St. Angela-Schule ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Unterrichts auf dem Gelände und in allen Gebäuden verpflichtend. Eine Sonderregelung, z. B. für Hausmeister und Sekretärinnen kann durch die Schulleitung vorgenommen werden. Im Unterricht ist das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes bei gewährleistetem Mindestabstand nicht erforderlich. Ein waschbarer Mund-Nasen-Schutz muss täglich bei 60° C, besser 95° C gewaschen und vollständig getrocknet werden.

St. Angela-Schule, Königstein im Taunus
Staatlich anerkannte Privatschule für Mädchen



3.3	Zutritt Schulgelände	Nur Schülerinnen mit triftigem Grund dürfen das Schulgelände betreten. Es besteht Maskenpflicht (s. 3.2).
3.4	Klassen- und Kursraum	In den Klassenräumen ist das Mobiliar so angeordnet, dass der Mindestabstand gewährleistet wird. Das Umstellen der Schulmöbel sowie das Umsetzen der Schülerinnen sind untersagt. Die maximal erlaubte Personenzahl für die einzelnen Räume ergibt sich aus der Anzahl der gestellten Stühle. Die Lüftung der Klassenräume ebenso wie die Bedienung der technischen Geräte, Heizthermostate oder anderer Gegenstände erfolgt durch die Lehrkraft. Regelmäßiges Stoßlüften ist zwingend einzuhalten.
3.5	Treppenhaus	In allen Treppenhäusern wird die rechte Seite der Treppe zum Auf-, die linke zum Abstieg genutzt. Nebeneinander-Gehen ist nicht erlaubt. In Haus A wird der Treppenabsatz zur Einhaltung der Wegeführung mit einem Absperrband versehen.
3.6	Unterricht	Partner- und Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen. Das Verteilen von Unterrichtsmaterialien erfolgt ausschließlich durch die Lehrkraft. Im Fach Sport wird der Unterricht nur in Sporttheorie erteilt. Auf Chorgesang sowie das Singen im Unterricht muss verzichtet werden.
3.7	Abitur	Die Abiturprüfungen finden statt und werden nach den Vorgaben des Kultusministeriums durchgeführt.
3.8	Garderobe	Es wird empfohlen, die persönliche Garderobe am Stuhl des eigenen Arbeitsplatzes zu verwahren.
3.9	Sanitärbereiche	Auch in den Sanitärräumen müssen die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. In den Sanitärbereichen dürfen sich die Schülerinnen nur einzeln aufhalten. Dies wird in den Pausen durch eine Aufsicht geregelt. Um Gruppenbildungen auszuschließen, sollen die Sanitärräume jederzeit aufgesucht werden können. Seifenspende und Desinfektionsmittel stehen bereit. Die elektrischen Händetrockner sind nicht zu benutzen. Es sind eigene Handtücher zu verwenden. Diese müssen nach der Verwendung in einen Plastikbeutel gegeben und täglich bei mindestens 60° C zuhause gewaschen werden.
3.10	Pausen	Die Pausen sind bei angemessener Witterung in ausgewiesenen Bereichen des Schulgeländes zu verbringen. Es gilt auch hier den Mindestabstand von 1,50 m zu wahren.

3.11	Erste Hilfe	Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen müssen die Patienten eine Mund-Nase-Schutzmaske („OP-Maske“) und die Helfer Filtering-Face-Piece-Masken (FFP) tragen. Nach der Erste-Hilfe-Maßnahme sind alle eingesetzten Geräte zu desinfizieren und Räume zu reinigen.
3.12	Andere schulische Räume	In allen anderen Räumen der Schule, beispielsweise Aufenthaltsräumen, Verwaltungsräumen, Fachräumen, Aula, Bibliothek oder Sporthalle gelten die Abstands- und Hygieneregeln.
3.13	Bistro / Verpflegung	Der Verkauf im Bistro bleibt bis auf weiteres ausgesetzt. Lebensmittel dürfen nur für den eigenen Verzehr mitgebracht und nicht – auch anlässlich von Geburtstagen oder anderen Feierlichkeiten – verteilt werden. In der Lehrerküche ist in besonderem Maße auf die Einhaltung der Handhygieneregeln zu achten.
3.14	Konferenzen / Versammlungen / Feiern	Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Klassen-, Kurs- und Elternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen. Die Vorgaben des Schulträgers, Bistums und der amtlichen Behörden sind zu beachten.

4	Reinigungsmaßnahmen	
4.1	Böden und Oberflächen	Böden und andere Oberflächen, beispielsweise Tischoberflächen oder Türgriffe, werden mindestens einmal täglich durch das Reinigungspersonal mit viruzidem Desinfektionsmittel gereinigt. Werden einzelne Räume im Laufe eines Tages von mehreren Lerngruppen genutzt, erhalten die Schüler*innen ein Desinfektionstuch zur Reinigung der Tischoberflächen von der jeweiligen Lehrkraft.
4.2	Sanitärräume	Die Sanitärräume werden täglich mit viruzidem Desinfektionsmittel gereinigt. Nur freigegebene Sanitärräume sind zu benutzen.

5	Weitere Maßnahmen	
5.1	Hygienebeauftragte	Die Schulleitung bestimmt einen oder mehrere Hygienebeauftragte, welche die Schulleitung beratend unterstützen.
5.2	Hygiene-Unterweisung	Der Hygieneplan wird zur Information der Schulgemeinde auf der Homepage veröffentlicht.

6	Risikogruppen	
6.1	Risikogruppen (Lehrkräfte, Schülerinnen und sonstige Mitarbeiter*innen)	<p>Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts vom 23.03.2020). https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html</p> <p>Gemäß der Zweiten Verordnung des Landes Hessen vom 13.03.2020 zur Bekämpfung des Corona-Virus sind „Schülerinnen, Schüler, Studierende und Lehrkräfte, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt oder älter als 60 Jahre alt sind (Risikogruppe), [...] vom Schulbetrieb nach Abs. 1 bis 3 weiter befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen, Schüler, Studierende und Lehrkräfte, die mit Angehörigen einer Risikogruppe im Sinne des Satz 1 in einem Hausstand leben.“ Für diesen Personenkreis ist die Teilnahme am Präsenzunterricht an der Schule freiwillig. Der Nachweis über die Nicht-Einsatzbarkeit bzw. Nicht-Teilnahmefähigkeit am Unterricht bei Personen mit Grunderkrankungen/Immunschwäche erfolgt mittels ärztlicher Bescheinigung.</p>

St. Angela-Schule, Königstein im Taunus
Staatlich anerkannte Privatschule für Mädchen



7 Ansprechpartner		
7.1	Notruf	110 – Polizei 112 – Feuerwehr, Krankenwagen
7.2	Reinigungsfirma	Schneller Gebäudeservice Niederhofheimer Straße 38 65719 Hofheim
7.3	Hygienebeauftragte	Julia Döller, Wolfgang Heisl, Andrea Michael, Martina Riedel, Heike Röhl Stephan Zalud, Monika Schumak (Schulleitung) Andreas Meier (Sicherheitsbeauftragter)
7.4	Meldepflicht	Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.